

5 Tage schlauer?!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 15. Juli 2015 trat das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) in Kraft, das einen Anspruch der Beschäftigten auf 5 Tage bezahlte Freistellung gegenüber ihrem Arbeitgeber zum Inhalt hat. Die Freistellung erfolgt für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen auf den Gebieten der gesellschaftspolitischen, arbeits- und ehrenamtsbezogenen Bildung.

Zurzeit werden 1980 Kurse durch 470 zertifizierte Unternehmen angeboten. Laut Aussagen unseres Bildungsministers haben bis Oktober 2018 insgesamt 3258 Beschäftigte diesbezügliche Freistellungen in Anspruch genommen.

Wie Sie sicherlich schon bemerkt haben, wirbt das TMBJS auf seinen Briefbögen mit dem Slogan: „5 Tage schlauer“. Das ist sicherlich keine Unwahrheit, doch verleitet dieser Spruch zu der Annahme, jederzeit diese 5 Tage in Anspruch nehmen zu können! Leider aber steht der § 5 des ThürBfG dem entgegen. Hier ist vermerkt, dass die Bildungsfreistellung der Lehrer in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen soll. Auch werden Fortbildungsveranstaltungen z.B. durch den Arbeitgeber oder das Thillm auf die 5 Tage angerechnet!

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Bildungsfreistellung gegenüber dem Arbeitgeber mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich geltend gemacht und eine entsprechende Bescheinigung des zertifizierten Anbieters eingereicht werden muss!

Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung nur ablehnen, wenn z.B. dringende betriebliche Belange dem entgegenstehen! Das dürfte ihm im Bereich der Bildung sicherlich nicht schwerfallen, da durch bestehenden z.T. akuten Lehrermangel durch diese Freistellung Unterricht ausfallen würde bzw. Vertretungen organisiert werden müssten.

Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Arbeitgeber muss er dem Antragsteller spätestens 4 Wochen vor Fortbildungsbeginn eine entsprechende schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe der Ablehnung übergeben.

Dem BPR liegt ein aktueller Fall einer solchen Ablehnung vor. So hat eine Lehrerin aus dem Bereich der Grundschulen einen Antrag auf Freistellung für die Teilnahme an einer Bildungs-Veranstaltung in New York mit dem sinngemäßen Thema: „Integration von migrierten Juden in New York“ gestellt. Dieser wurde vom SSA mit der Begründung von diesbezüglichem Unterrichtsausfall abgelehnt. Allerdings kam hier noch erschwerend hinzu, dass auf dem Angebot des Anbieters ein weiterer Termin mit gleichem Inhalt in den Herbstferien im Oktober vermerkt war- also aufgepasst, was man mit dem Antrag zusammen einreicht!

Somit greift der oben schon genannte § 5 ThürBfG- Bildungsfreistellung für Lehrer soll in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen!

Der BPR ist zurzeit bemüht, aktuelle Zahlen über genehmigte Anträge auf Bildungsfreistellung von Lehrerinnen und Lehrern im Schulamtsbereich des SSA Südthüringen zu erhalten!

Sind Sie jetzt 5 Tage schlauer?

Wir werden Sie weiterhin zu diesem Thema informieren!

Ihr BPR im Schulamtsbereich Südthüringen